



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

42. Jahrgang

Moers, den 2. April 2015

Nr. 7

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Moers
2. Auslegung des Beteiligungsberichts der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2010
3. Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Halden Rheinpreussen, Norddeutschland und Pattberg
4. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 2 – 02.04.2015

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Moers wurde der nachfolgend genannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Achten Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der zurzeit gültigen Fassung zunächst für die Dauer von drei Jahren öffentlich anerkannt:

Fachwerk Kreis Wesel gGmbH
Uerdinger Str. 43
47441 Moers
Anerkannt am 12.03.2015

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn sich ergeben sollte, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Anerkennung gem. § 75 SGB VIII nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Moers, den 16.03.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

Auslegung des Beteiligungsberichts der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2010

Der Beteiligungsbericht der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2010 gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S.878) geändert worden ist, wurde vom Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften in seiner Sitzung am 16.03.2015 und vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 25.03.2015 zur Kenntnis genommen.

Die Einsichtnahme ist jedermann gestattet. Hierzu liegt der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2010 in der Zeit von

Montag, 13.04.2015 bis einschl. Donnerstag, 30.04.2015

im Rathaus (Gebäudeteil Altes Rathaus), Rathausplatz 1, Zimmer 2.022, zu den Dienstzeiten

montags bis donnerstags	von	8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von	8.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Zu diesen Zeiten kann Einsicht in den Beteiligungsbericht genommen werden.

Moers, 25.03.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wittpoth

**Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der
Halden Rheinpreussen, Norddeutschland und Pattberg**

§ 1

Nutzung

- (1) Grundsätzlich dienen die öffentlichen Halden der Erholung, der Freizeitgestaltung, der Förderung des städtischen Kleinklimas sowie dem Schutz der Flora und Fauna.
- (2) Eine Nutzung der Halden für Veranstaltungen kann gestattet werden, wenn
 - a) die Belange des Gemeinwohls dem nicht entgegen stehen,
 - b) die Art und der Umfang der Nutzungen die bestehenden Infrastrukturen der öffentlichen Haldenflächen nicht unzumutbar beeinträchtigen,
 - c) sich die Veranstaltung zeitlich und inhaltlich in die Veranstaltungskalender einfügen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Nutzungs- und Entgeltordnung bezieht sich auf die öffentlichen Haldenflächen, soweit diese als solche ausgebaut und nutzbar sind.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung gilt nicht für Flächen, die Bestandteil gewidmeter öffentlicher Straße, Wege und Plätze sind.

§ 3

Antrag/Gestattung

- (1) Eine Nutzung öffentlicher Haldenflächen nach § 1 Abs. 2 ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang, Dauer der beabsichtigten Nutzung an die Stadt Moers, Fachbereich 1 Büro des Bürgermeisters, 47439 Moers zu richten. Die Stadt Moers kann zu dem Antrag Erläuterungen durch Zeichnungen, durch textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Für die Nutzung öffentlicher Haldenflächen wird zwischen dem Nutzer und der Stadt ein zivilrechtlicher Nutzungsvertrag geschlossen, der insbesondere Bestimmungen zu enthalten hat über:
 - Nutzungsart
 - Nutzungsdauer
 - Genutzte Flächen
 - Zustandsdokumentierung der genutzten Flächen
 - Haftungsregelungen zur Schadensabsicherung
 - Höhe des Nutzungsentgeltes gem. § 6 (Entgelttarif)
 - Ggf. Regelung über die Abrechnung des Energieverbrauchs
 - Ggf. Übernahme der Verkehrssicherungspflicht während der Nutzungsdauer
- (3) Die Stadt Moers kann von dem Antragsteller eine Sicherheitsleistung verlangen, um Nutzungsentgelt und veranstaltungsbedingte Schäden abzudecken. Die Sicherheitsleistung ist 5 Werktage vor Inanspruchnahme der Nutzung bei der Stadt Moers, Fachbereich 1 Büro des Bürgermeisters, 47439 Moers in der Regel durch eine unbefristete Bankbürgschaft zu hinterlegen.
- (4) Die Stadt Moers kann den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Antragsteller oder eine ihm zurechenbare Personen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages (der Gestattung) verstoßen.

**§ 4
Entgelt**

- (1) Für die Nutzung öffentlicher Haldenflächen nach § 1 wird von der Stadt Moers ein privatrechtliches Entgelt erhoben, wobei folgende Nutzungen unterschieden werden:
- a) Nicht kommerzielle Nutzung
 - b) Kommerzielle Nutzung
- (2) Die Höhe des Entgelts für die Nutzung richtet sich nach § 6 (Entgelttarif), sofern nicht eine Entgeltbefreiung nach § 5 erteilt werden kann. Das Entgelt wird je Tag der Dauer der eingeräumten Nutzungserlaubnis erhoben. Auf- und Abbauzeiten können in die Berechnung des Entgeltes mit einfließen. Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang an die Stadt Moers zu entrichten.
- (3) Entgeltschuldner ist der Antragsteller, wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Bürgermeister kann ganz oder teilweise von der Erhebung eines Entgeltes absehen, wenn die Nutzung über § 1 hinaus im besonderen Maße im öffentlichem Interesse liegt.

**§ 5
Entgeltbefreiung**

Ein Entgelt wird nicht erhoben für Nutzungen

- a) die ausschließlich mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen,
- b) von der Stadt Moers ausgeübt werden,
- c) von politischen Parteien ausgeübt werden,
- d) von Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben ausgeübt werden.

Die Entgeltbefreiung berührt nicht das Antragsverfahren nach § 3.

**§ 6
Entgelttarif**

		Nutzungsentgelt/Tag	Strom/Tag
Veranstaltungen von nicht kommerziellen Nutzern	z.B. Kindergärten, Schulen, Soziale Einrichtungen, Kirchen usw.		25,- EUR
Veranstaltungen von nicht kommerziellen Nutzern	z.B. Private Feiern, Vereinsfeiern etc. - bis 50 Pers. - Bis 100 Pers. - darüber	50,- € 75,- € 100,- €	25,- EUR 30,- EUR 35,- EUR
Veranstaltungen von kommerziellen Nutzern	z.B. Konzertveranstaltungen - bis 250 Pers. - bis 500 Pers. - darüber	150,- € 300,- € 600,- €	50,- EUR 75,- EUR 100,- EUR

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die **Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Halden Rheinpreussen, Norddeutschland und Pattberg** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 2 – 02.04.2015

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 30.03.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591927144** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 31.03.2015

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand